

- a) der Ministerien und zentralen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik,
 - b) der Ministerien der Länder, der Dienststellen der Länder, der Stadt- und Landkreise und der örtlichen Verwaltungsorgane,
 - c) aller übrigen staatlichen und wirtschaftlichen Institutionen, Organisationen und Betriebe, die der Republik, den Ländern, den Kreisen und den örtlichen Organen unterstellt und in einer besonderen Nomenklatur zu erfassen sind;
3. die bestehenden Muster-Struktur- und Stellenpläne der örtlichen Verwaltungsorgane und ihrer wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser usw.) zu überprüfen, zu verbessern und erforderlichenfalls neue auszuarbeiten,
 4. die Einhaltung der bestätigten Struktur- und Stellenpläne sowie die richtige Verwendung der für den Verwaltungsapparat bereitgestellten Haushaltsmittel in sämtlichen Institutionen zu kontrollieren.

§ 5

Zur Unterstützung der Stellenplankommission und zur systematischen Kontrolle der Stellenplandisziplin werden bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, bei den Landeskommissionen für Staatliche Kontrolle und bei den Beauftragten für Staatliche Kontrolle in den Stadt- und Landkreisen Stellenplaninspektionen eingerichtet.

§ 6

Die Stellenplaninspektion bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle hat:

1. für die Stellenplankommission das Material und die Unterlagen vorzubereiten und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen,
2. die Kontrolle über die Einhaltung der Stellenpläne als Teil der Haushaltsdisziplin zu organisieren,
3. die Stellenpläne und die für den Verwaltungsapparat bestimmten Haushaltsmittel einschl. der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke der Verwaltung gemäß den Haushaltsrichtlinien in allen Zweigen der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu registrieren,
4. die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Stellenplaninspektionen in den Ländern und der Stellenplaninspektoren in den Kreisen durchzuführen.

§ 7

Die Stellenplaninspektionen in den Ländern haben:

1. die Stellenpläne (entsprechend der Nomenklatur) und die für den Verwaltungsapparat bestimmten Haushaltsmittel einschl. der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke der Verwaltung gemäß den Haushaltsrichtlinien in allen Zweigen der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft der Länder zu registrieren,

2. die Stellenpläne der Ministerien und Dienststellen der Länder zu registrieren und die Kontrolle über die Einhaltung der Stellenpläne als Teil der Haushaltsdisziplin auszuüben,
3. die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Stellenplaninspektoren in den Kreisen durchzuführen.

§ 8

Die Inspektoren für Stellenplanfragen beim Beauftragten für Staatliche Kontrolle in den Stadt- und Landkreisen registrieren die Stellenpläne entsprechend der Nomenklatur und die für den Verwaltungsapparat bestimmten Haushaltsmittel einschl. der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke der Verwaltung gemäß den Haushaltsrichtlinien in allen Zweigen der Staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft der Kreise und üben die ständige Kontrolle über die Einhaltung der Stellenplandisziplin aus.

§ 9

Die Abteilung Struktur- und Stellenpläne des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik wird aufgelöst. Bei den Ministerien des Innern der Länder und in den Stadt- und Landkreisen entfällt die Bearbeitung der Struktur- und Stellenpläne durch die Organisations-Instrukteur-Abteilungen.

§ 10

Die Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder, Kreise und Gemeinden und der volkseigenen Wirtschaft sowie aller ihnen angeschlossenen Institute, Anstalten und sonstigen Einrichtungen dürfen Reorganisationsmaßnahmen im Verwaltungs- und Wirtschaftsapparat, insbesondere die Bildung neuer Dienststellen in Betrieben und Institutionen, die Schaffung neuer Planstellen, die Änderung von Stellenplanbezeichnungen oder von Gehaltssätzen nur mit Genehmigung der Stellenplankommission durchführen.

§ 11

(1) Die tatsächliche Zahl der am 1. Juli 1951 Beschäftigten (Ist-Stärke) und die für sie aufgewandten Personalkosten sind in allen im § 3 genannten Dienststellen zu registrieren.

(2) Die bisher bestätigten Stellenpläne sind durch die Stellenplankommission zu überprüfen.

§ 12

Die Stellenplankommission und ihre Inspektionen sind berechtigt, von allen Verwaltungsorganen, Institutionen, öffentlichen Anstalten, Einrichtungen und Betrieben die erforderlichen Auskünfte in Stellenplan- und damit verbundenen Haushaltsfragen zu verlangen.

§ 13

Die Stellenplankommission ist ermächtigt zu bestimmen, daß Personalausgaben von den Bankkonten der Dienststellen durch die Bankinstitute nur ausgezahlt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung von der Inspektion der Stellenplankommission darüber vorliegt, daß der angeforderte Betrag im Rahmen der bestätigten Stellenpläne liegt.

§ 14

Bei Verstößen gegen die Stellenplandisziplin hat die Stellenplankommission das Recht,